



Bekanntmachung der Gemeinde Stephansposching „Ergänzungssatzung Freundorf“

I.

Der Gemeinderat Stephansposching hat in seiner Sitzung vom 22.10.2024 auf Grundlage des § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 ff BauGB die

Ergänzungssatzung „Freundorf“

als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss vom 22.10.2024 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung Freundorf in Kraft.

II.

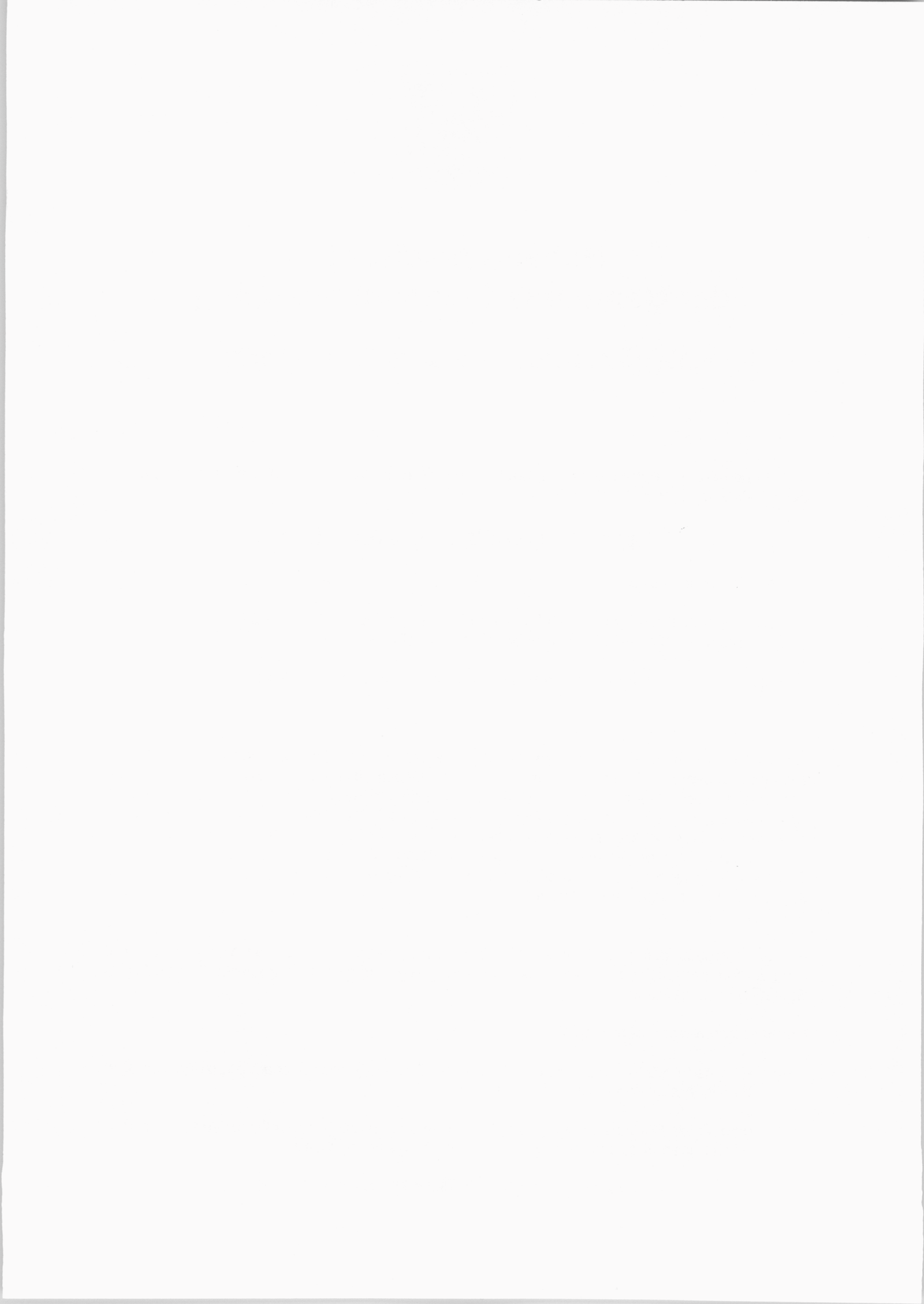
Jedermann kann die Ergänzungssatzung Freundorf mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägungen mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Stephansposching, Deggendorfer Straße 6, 94569 Stephansposching, Zimmer 4 – Erdgeschoss (Bauamt) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

III.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

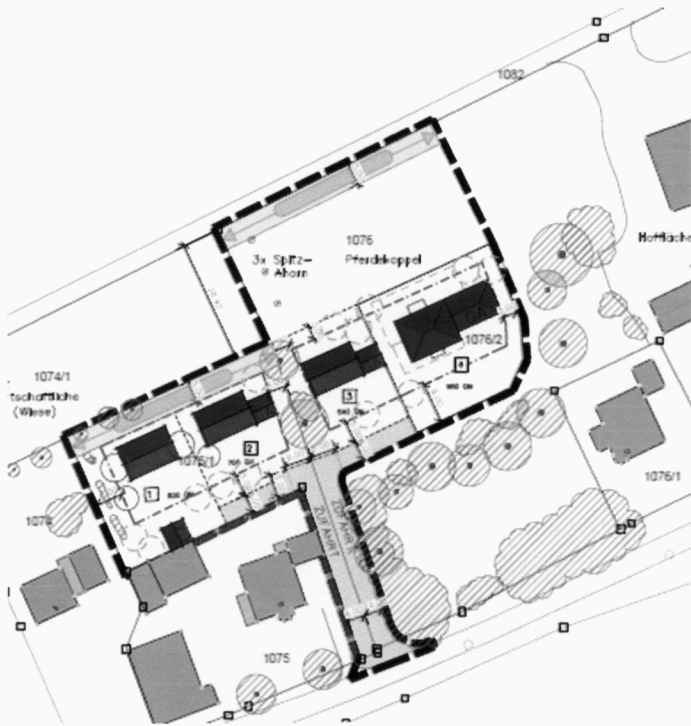


wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind;
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

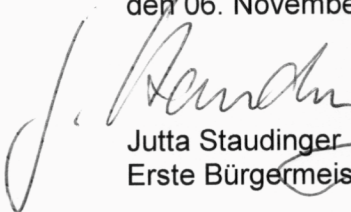
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

4. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



GEMEINDE STEPHANSPOSCHING
den 06. November 2024


Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Stephansposching sowie Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Stephansposching unter nachfolgendem Link. Dort stehen die Unterlagen auch zum Download zur Verfügung:

<https://www.stephansposching.de/gemeinde/bauleitplanung/ergaenzungssatzungfreundorf/>

Anschlag am: 12.11.2024

Abnahme am:

